

## Deutsche Kriegsgefangene in Rußland.

Nach dem „Dien“ vom 17./30. April ist den Gouverneuren folgende, vom Ministerpräsidenten Stürmer unterzeichnete Instruktion über die Behandlung der mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen zugegangen:

„Indem ich der weitesten und zweckmäßigsten Ausnützung der Arbeit Kriegsgefangener in der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung beimesse, halte ich es für notwendig, die nachstehenden Regeln über den Unterhalt der in der Landwirtschaft arbeitenden Kriegsgefangenen festzustellen:

1. Die Ernährung der Gefangenen darf nicht besser sein als die der russischen Arbeiter, die Lebensmittel sowohl für die einen als für die anderen müssen gleicher Qualität sein.
2. Die Gefangenen müssen mit der Arbeit zu gleicher Zeit wie die russischen Arbeiter beginnen und zu gleicher Zeit aufhören.
3. Die Gefangenen müssen sowohl an ihren Feiertagen wie auch an Sonntagen arbeiten, wenn an diesen Tagen von den anderen Arbeitern ebenfalls gearbeitet wird. Statt des Sonntags wird es aber den Gefangenen anheimgestellt, an einem der nächsten Wochentage zu ruhen, dessen Feststellung von dem betreffenden Landwirt abhängt, bei dem sie arbeiten.
4. Im Falle von Fahrlässigkeit, Ungehorsam oder widerpenstigem Betragen unterliegen die Gefangenen einer Arreststrafe bis zu 7 Tagen bei Wasser und Brot, die sie in dem nächsten Amts- oder Polizeibezirk abzusitzen haben.
5. Wenn das schlechte Betragen den Landwirt zwingt, auf die Arbeit eines Gefangenen vollständig zu verzichten, so darf dieser nicht auf eine andere Arbeit geschickt werden, sondern ist sofort dem nächsten Militärchef zur Verfügung zu stellen, der ihn der gebührenden Strafe unterzieht.

Diese Vorschriften sind den zuständigen Semstwo-Verwaltungen unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig in Uebersetzungen in polnischer, deutscher und ungarischer Sprache überall auszuhängen.“

Unabhängig von diesen Ausführungen erklärt die Instruktion, daß die von den Semstwo-Verwaltungen festzustellende Zahlungen, für welche die Kriegsgefangenen den Landwirten zur Verfügung gestellt werden, keinesfalls als freiwillige Vergütung an die Gefangenen anzusehen sind, sondern als Arbeitslohn. „Im allgemeinen haben die Erfahrungen, die bei der Verwendung der Kriegsgefangenen zu den verschiedensten Arbeiten gemacht worden sind, unzweifelhaft bewiesen, daß nur bei Festsetzung eines Lohnes, der den angewandten Mühen des Gefangenen in genügendem Maße entspricht, die Arbeit des Gefangenen produktiv ist. Andererseits muß im Auge behalten werden, daß vom Arbeitslohn der Gefangenen bis 50 v. S. zur Verfügung der Semstvos gestellt werden zur Deckung der Ausgaben für die Beköstigung und die Beaufsichtigung der Gefangenen.“

Obgleich sich die Lage unserer Kriegsgefangenen Soldaten in Rußland mit derjenigen der bei uns internierten Russen nicht vergleichen läßt, so kann man doch nach dieser Instruktion wohl auf eine Besserung der Verhältnisse bei den landwirtschaftlich arbeitenden Gefangenen in Rußland schließen.